



DIE VERMITTLER

BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

## **Stellungnahme**

### **des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.**

#### **zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen**

#### **Entwurf eines Gesetzes zur Absicherung stabiler und fairer Leistungen für Lebensversicherte (Lebensversicherungsreformgesetz – LVRG) Bearbeitungsstand: 26. Mai 2014**

#### **I.**

#### **Einleitung**

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e.V. (BVK), der die Interessen von mehr als 40.000 selbständigen Versicherungsvertretern, Mehrfachagenten und Versicherungsmaklern vertritt, bedankt sich für die Gelegenheit der Stellungnahme zum „Lebensversicherungsreformgesetz“.

Der BVK begrüßt die Absicht des Gesetzesentwurfes, einen gerechten Interessenausgleich zwischen den in einer Risikogemeinschaft verbundenen Versicherten herzustellen. In der gegenwärtigen Situation bevorzugt die bestehende Regelung einseitig die Interessen der aktuell aus einem Versicherungsverhältnis Ausscheidenden gegenüber den Interessen derjenigen, deren Versicherungsverträge erst in der Zukunft fällig werden. Mit dem Gesetzesentwurf soll die Ausschüttung von Bewertungsreserven an die ausscheidenden Versicherten begrenzt werden können, sofern die von einem Versicherungsunternehmen gebildeten Rückstellungen bei den gegenwärtig niedrigen Zinsen nicht ausreichen, um die den verbleibenden Versicherten gegebenen Garantiezusagen zu finanzieren. Durch diesen angestrebten gerechten Interessenausgleich wird aus Sicht des BVK auch dem Grundprinzip „pacta sunt servanda“ Rechnung getragen.

Im Übrigen nimmt der BVK wie folgt Stellung:

## II. Offenlegung der Provisionen

### 1. Artikel 2 – Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes

Nach § 61 Abs. 2 VVG soll folgender Absatz eingefügt werden:

„(3) Der Versicherungsvermittler hat dem Versicherungsnehmer die ihm für den Abschluss des Vertrages mit dem Versicherungsunternehmen vertraglich vereinbarte Provision als Gesamtbetrag in Euro mitzuteilen. Er hat dies nach § 62 zu dokumentieren.“

### 2. Nach Artikel 9 des Entwurfes zum „Lebensversicherungsreformgesetz“ soll die VVG- Informationspflichtenverordnung vom 18.12.2007 (Bundesgesetzblatt I, S. 3004) wie folgt geändert werden:

1. § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;“ angefügt.

2. § 3 Abs. 1 Nr. 1 werden die Wörter „bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;“ angefügt.

3. In § 4 Abs. 4 werden nach den Wörtern „Abschluss- und Vertriebskosten“ die Wörter „und die Verwaltungskosten“ eingefügt.

Der BVK tritt für eine Kostentransparenz bei Versicherungsverträgen ein, die es dem Kunden ermöglicht zu erkennen, in welcher Höhe sein eingezahltes Kapital in die Anlage fließt bzw. die Abschlusskosten abdeckt. Dies wurde vom BVK in verschiedenen öffentlichen Positionen, zuletzt in der „Bonner Erklärung“ der deutschen Versicherungsvertreter vom 11.09.2012 gefordert.

Schon in den Verhandlungen zur ersten Vermittlerrichtlinie, die 2007 in Kraft getreten ist, hat sich der BVK allerdings entschieden gegen eine Offenlegung der Provisionen in Euro und Cent ausgesprochen, weil damit die Kunden eher verwirrt als informiert werden. Die-

se Auffassung haben wir in unserer Stellungnahme zur überarbeiteten Vermittlerrichtlinie (IMD II) erneut bekräftigt<sup>1</sup>. Der BVK ist der Ansicht, dass mit der Informationspflichtenverordnung (VVG-InfoV) zum Versicherungsvertragsgesetz (VVG) vom 18.12.2007 die Versicherer in Deutschland bereits in einem noch verbraucherfreundlicheren und transparenteren Umfang verpflichtet wurden, bei Lebensversicherungen, der Berufsunfähigkeitsversicherung, der Unfallversicherung und der substitutiven Krankenversicherung die gesamten in der Prämie einkalkulierten Abschlusskosten in Summe und in Euro und Cent auszuweisen. Diese Regelung hat sich bewährt und verschafft den Verbrauchern eine weit aus bessere Vergleichsmöglichkeit der Produktkosten unterschiedlicher Anbieter. Die Kunden können anhand der ausgewiesenen Abschlusskosten nachvollziehen, wie hoch die gesamten Nebenkosten einer von ihnen abgeschlossenen Versicherung sind. Neben dem entscheidenden, vertraglich vereinbarten Versicherungsschutz ist dies für die Verbraucher wichtig und nicht wieviel Provision ihr Vermittler erhält. Da grundsätzlich einheitliche Vertriebskosten in die Kalkulation und Preisbildung einfließen, spielt die Höhe der individuellen Provisionssätze für die Verbraucher keine Rolle.

Vielmehr geben wir zu bedenken, dass bei den jetzt vorgesehenen Regelungen bei den Kunden der Eindruck erweckt wird, dass zusätzlich zu den nach der VVG-InfoV auszuweisenden Kosten die Provision des Vermittlers nach der Änderung durch § 61 Abs. 3 VVG noch zusätzlich anfällt. Der gesetzgeberisch durchaus zu begrüßende Gedanke der Transparenz wird damit konterkariert.

Sinnvoller wäre es sicherlich, im Rahmen eines Renditeeffektes Aufschluss darüber zu geben, wie sich die einkalkulierten laufenden Kosten auf die Rendite eines Lebensversicherungsvertrages auswirken. Damit lässt sich auf einen Blick für den Kunden ein Kostenvorteil erkennen und er ist in der Lage, unterschiedliche Produkte miteinander zu vergleichen und ihre wirtschaftliche Auswirkung zu erkennen. Hinzu kommt, dass damit auch ein direkter Vergleich zwischen den mit Lebensversicherungsverträgen verbundenen laufenden Kosten und den als sogenannter „Total Expense Ratio“ (TER) ausgewiesenen Kosten möglich wäre.

---

<sup>1</sup> BVK-Stellungnahme vom 08.10.2012 zum Entwurf der Überarbeitung der Vermittlerrichtlinie vom 03.07.2012 zur IMD II  
Seite 3 von 6

### III.

#### Abschlusskosten

Artikel 4 des Entwurfes zum „Lebensversicherungsreformgesetz“ sieht eine Änderung der Deckungsrückstellungsverordnung vom 06.05.1996 (Bundesgesetzblatt I, S. 670), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 01.03.2011 (Bundesgesetzblatt I, S. 345) geändert worden ist, wie folgt vor:

„2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Zahl „40“ durch die Zahl „25“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der von einem Versicherungsunternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses verwendete Zillmersatz für die Berechnung der Deckungsrückstellung gilt für die gesamte Laufzeit des Vertrages.“

Wir unterstützen den Ansatz, keine gesetzliche Provisionsbegrenzung einzuführen. Derartige Überlegungen gab es im Vorfeld des Gesetzgebungsverfahrens. Eine solche Begrenzung würde die durch Artikel 12 des Grundgesetzes garantierte Berufsfreiheit verletzen sowie auch den Grundsatz der Privatautonomie, der durch die freie Vertragsgestaltung zwischen einem Unternehmen und seinen selbständigen Vermittlern geprägt ist, unterlaufen. Wenn auch die Senkung der Höchstzillmerung auf 25 Promille nur die bilanzielle Rückstellungsmöglichkeit einschränkt, befürchten wir aber, dass die Unternehmen diese Senkung dazu nutzen, durch Provisionskürzungen ihr ureigenes Kostenrisiko auf die Vermittler abzuwälzen. Die gesetzgeberische Intention, Druck auf die Versicherungsunternehmen zur Senkung ihrer Abschlusskosten auszuüben, wird dazu führen, dass letztlich die Vermittler belastet werden und nicht die eigentlichen Adressaten, die Versicherungsunternehmen.

### IV.

#### Stornohaftzeiterweiterung

Der jetzt vorgelegte Referentenentwurf des „Lebensversicherungsreformgesetzes“ sieht erfreulicherweise keine Erweiterung der Stornohaftzeiten vor, wie es in ursprünglichen Überlegungen angedacht war. Seinerzeit hatte der BVK hieran bereits heftige Kritik geübt und ausgeführt, dass eine verlängerte Stornohaftungszeit kein geeignetes Mittel ist, um der gegenwärtigen Niedrigzinsphase entgegenzuwirken. Wir begrüßen es, dass im jetzt

vorgelegten Referentenentwurf Bestrebungen im Hinblick auf eine Stornohaftzeiterweiterung nicht mehr vorgesehen sind. Dies ist umso bemerkenswerter, da es nicht nachvollziehbar ist, warum gerade Versicherungsvermittler, die mit ihrer sozial- und gesellschaftspolitisch unverzichtbaren Tätigkeit maßgeblich zu dem hohen Absicherungsniveau in Deutschland beigetragen haben, Einkommensverluste zugunsten der Versicherungsunternehmen und eine Verlängerung der Stornohaftzeit hinnehmen sollten und letztlich damit das allgemeine Lebensrisiko eines Vertragsstornos über viele Jahre tragen müssen.

## V.

### Aufsicht

Der BVK begrüßt, dass die Handlungsmöglichkeiten der Aufsichtsbehörden gestärkt werden, um problematischen Entwicklungen früher und effektiver begegnen zu können. Dies wird auch zu einer weiteren Vertrauenssteigerung beim Versicherungsnehmer führen. Aus gegebenem Anlass weisen wir aber darauf hin, dass wir eine Übertragung der den kommunalen Gewerbeämtern und Industrie- und Handelskammern obliegenden Aufsicht auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) über Versicherungs- und Finanzvermittler sowie die entsprechenden Makler und Berater ablehnen. Entsprechende Überlegungen halten wir aus mittelständischer und berufspolitischer Sicht für verfehlt. Die bestehende Aufsicht hat sich bewährt. Die Strukturen sind vorhanden, die Aufsicht ist wirtschaftsnah und garantiert sachkompetente und unbürokratische Handhabung. Die jetzigen regionalen Einheiten als Ansprechpartner vor Ort entsprechen den Erfordernissen des regionalen mittelständisch geprägten Marktes. Eine zentrale Behörde wäre durch den erforderlichen großen bürokratischen und kostenintensiven Aufwand nicht in der Lage, die große Anzahl der Versicherungs- und Finanzkaufleute effizient zu beaufsichtigen. Daher erscheint uns die BaFin-Aufsichtslösung für die Versicherungs- und Finanzvermittler als nicht zielführend und wir regen daher an, unsere Gedanken bei den weiteren Überlegungen mit einzubeziehen und das bestehende gewerberechtliche System bei den Selbstverwaltungskörperschaften in Industrie- und Handelskammern für den deutschen Mittelstand zu stärken. Angesichts der positiven Erfahrungen seit der Umsetzung der Versicherungsvermittlerrichtlinie im Jahre 2007 begrüßen wir die Selbstverwaltungslösung und wünschen uns hier eine ausdrückliche einheitliche Zuständigkeitslösung zugunsten der IHK-Organisationen.

## **VI. Fazit**

Der BVK appelliert nachhaltig an die Bundesregierung, bei den weiteren Arbeiten am „Lebensversicherungsreformgesetz“ die mittelständisch geprägten Versicherungsvermittler nicht ohne Not über Gebühr zu belasten. Ohne die qualifizierte Beratung der Versicherungsvermittler wird die deutsche Politik nicht die von ihr selbst gesteckten Ziele einer Verbesserung der privaten Vorsorge erreichen, denn es sind die Vermittler als ehrbare Versicherungskaufleute, die mit hoher Fachkompetenz die Mitbürgerinnen und Mitbürger von der Notwendigkeit des Konsumverzichts für eine privatfinanzierte Altersvorsorge überzeugen. Als tragender Pfeiler unseres Sozialstaates erfüllen die Versicherungsvermittler eine unverzichtbare sozial- und gesellschaftspolitische Aufgabe. Diesem Umstand muss Rechnung getragen werden und es müssen Rahmenbedingungen geschaffen werden, die den Vermittlern als mittelständischen Unternehmen mit Angestellten den nötigen Freiraum geben, um wirtschaftlich und kostendeckend arbeiten zu können. Eine einseitige Risikoverlagerung auf die Vermittlerschaft ist daher abzulehnen.